

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 19

Artikel: Die Brennmaterial-Versorgung des Landes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580989>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH · Telephon-Nummer 3636

4046

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebmassen, Filzkarton

zusehen; denn während der acht Jahre von 1907 bis 1914 war die Ziffer noch tiefer und von 1908 bis 1913 stand sie sogar meist auch unter 1% Prozent. Wohl zu beachten ist aber, daß während jener Jahre des Tiefstandes der Nettowachst an Wohnungen 7 bis 9 mal größer war als jetzt, so daß wenigstens ein nicht übermäßiger Wohnungsverbrauch von Jahr zu Jahr immer noch gedeckt werden konnte. Der geringe Vorrat bot so zu größerer Beunruhigung noch nicht Anlaß; wohl aber entstanden bei den Umzügen einige Schwierigkeiten. Bei fast gänzlich stillliegender Bautätigkeit muß eine niedrige Leerwohnungsziffer von abnehmender Tendenz schwere Bedenken erregen.

Die Mietpreise der leerstehenden Wohnungen sind gegenüber dem Vorjahre eher noch gesunken. Eine Ausnahme machen die Vierzimmerwohnungen mit Mansarden, bei denen diesmal aus 47 Objekten ein Mittelpreis von 979 Fr., im Vorjahre aus 93 Objekten ein solcher von 960 Fr. berechnet wurde. Dieses Sinken des Mietpreises der leerstehenden Wohnungen darf aber ja nicht als allgemeines Sinken der Mietpreise betrachtet werden. Viel wahrscheinlicher ist die Annahme, daß die besseren und darum auch teureren Wohnungen seit der vorletzten Zählung vermietet worden sind und daß deshalb die übrigbleibenden, minderwertigen Wohnungen auch um einen billigeren Preis zu haben sind.

Der Wohnungsverbrauch wird für das Jahr 1917 auf 331 (313) Wohnungen berechnet; auf Großbasel entfallen 250 (226), auf Kleinbasel 48 (76) und auf die Landgemeinden 33 (11). Der Verbrauch beruht in der Hauptsache auf der Gründung neuer Haushaltungen durch Eheschließungen, da aus den Wanderungen auch 1917 ein positiver Verbrauch nicht entstehen konnte.

Bauliches aus Schaffhausen. Der Große Stadtrat hat grundsätzlich die Erwerbung eines Bauplatzes für eine neue Schlachthofanlage beschlossen und die Rechnungsprüfungskommission mit der weitern Begutachtung der Angelegenheit betraut.

Bauliches aus Neuhausen (Schaffhausen). Die Gemeindeversammlung genehmigte den Ankauf einer Liegenschaft zur Erstellung von Baracken als Absonderungsgebäude mit einem Kaufpreis von 32,000 Franken.

Das Bahnhofgebäude in Landquart wird umgeändert und erweitert und zwar so, daß die Büroräumlichkeiten künftig die ganze Frontbreite einnehmen werden und für die Billetausgabe und den Eingang in die Wartsäle eine neue Vorhalle vorgesehen ist.

Bauliches aus Frauenfeld. Die Möglichkeiten, durch Einbau von Mansardenwohnungen in bestehende Gebäude und durch Umbau sonstiger geräumiger Lokalitäten neue Wohnungen zu schaffen, sind nicht sehr zahlreich, sodaß dem hier bestehenden Wohnungsmangel nur durch Neubauten abgeholfen werden kann. Auf Grund früherer Gemeindebeschlüsse betrachtet es daher die Ortsverwaltung als ihre Pflicht, durch Beschaffung von Bauland zu annehmbaren Preisen die Baulust zu fördern, andererseits der Bodenspekulation entgegenzuwirken, indem verhältnismäßig billig erworbenes Bauland zum Selbstkostenpreis an Bauinitianten abgegeben wird. Zu diesem Zwecke ist von Frau Witwe Mötteli das Land an der Rütigerholzstraße im Umfang von 204,14 a zum Preise von 51,190 Fr. erworben worden, der Quadratmeter also für 2½ Fr. Dem Kaufvertrag wurde die Genehmigung der Gemeinde erteilt. Nach einem vom Stadtgeometer erstellten Plane könnten auf dem Areal 26 Eigenheime für Beamte, Angestellte und Private erstellt werden. Es würde dadurch dem empfindlichsten Mangel an Wohnungen für den Mittelstand direkt abgeholfen und indirekt Raum für große und kleine Wohnungen in den Häusern der Stadt gewonnen. Ebenso wurde ein Landabtretungsvertrag mit den Erben des Herrn J. Bommer-Lüthi gutgeheißen. Hier handelt es sich um eine durch die Vermessung entstandene Grenzregulierung an der Niedermilerstraße.

Spitalbau im Tessin. Die Patriziatversammlung in Faido votierte 45,000 Franken zur Errichtung eines Hospitals in Faido für den Bezirk des Leventina-tales.

Die Brennmaterial-Versorgung des Landes.

(Bundesratsbeschluss vom 17. Juli 1918.)

Art. 1. Zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Brennmaterial (Kohle, Koks, Bricketts, Brennholz und Torf) wird:

- die Einfuhr von Kohle, Koks und Bricketts;
- die Förderung von Kohle und die Herstellung von Koks und Bricketts im Inland;
- die Verteilung des gesamten Brennmaterials

unter die Aufsicht des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements gestellt.

Dieses wird ermächtigt, die notwendigen Ausführungsbestimmungen und Einzelverfügungen zu erlassen, Höchstpreise festzusetzen und Gebühren zu erheben.

Alle Maßnahmen betreffend Brennholz und Torf sind im Einvernehmen mit dem schweizerischen Departement des Innern zu treffen. Das Letztere wird dem schweiz. Volkswirtschafts-Departement über die Zuteilung von Brennholz und Torf an die Industrie und an die Kantone zum Zwecke der Versorgung des Hausbrandes und der Kleinbetriebe regelmäßige Berichte erstatten.

Art. 2. Die Einfuhr von Kohle, Koks und Briketts ist nur durch Vermittlung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizer. Volkswirtschafts-Departements oder durch vom schweizer. Volkswirtschafts-Departement anerkannte Kohleneinfuhrorganisationen zulässig.

Die Kohleneinfuhrorganisationen sind verpflichtet, der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizer. Volkswirtschafts-Departements nach deren Weisung Rapporte über die Einfuhr von Kohle, Koks und Briketts zu erstatten.

Art. 3. Das schweizer. Volkswirtschafts-Departement wird ermächtigt:

- a) über den Handel und Verkehr mit Brennmaterialien Vorschriften zu erlassen, diesen einzuschränken und an Bewilligungen zu knüpfen; die Qualität zu kontrollieren und insbesondere auch Einsicht in die Geschäfts- und Buchführung der mit Brennmaterial verkehrenden Firmen zu nehmen;
- b) alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine angemessene und rationelle Verteilung und Verwendung der im Lande vorhandenen Brennmaterialien und insbesondere auch die tunlichste Sicherstellung des Bedarfs für Hausbrand und Kleinderbrauch herbeizuführen;
- c) durch besondere Organe (Inspektoren) die kantonalen Organisationen zu überwachen und die notwendigen Erhebungen bei den kantonalen und kommunalen Versorgungsämtern, sowie bei der Industrie und den Händlern vorzunehmen und im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung geeignet erscheinende Anordnungen zu treffen.

Das schweizer. Volkswirtschafts-Departement kann die Durchführung hierzu geeigneter Aufgaben kantonalen, kommunalen und privaten Organisationen übertragen und diese ermächtigen, Reglemente aufzustellen, die der Genehmigung des schweizer. Volkswirtschafts-Departements unterstehen.

Art. 4. Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizer. Volkswirtschafts-Departements wird die Kantonsregierungen monatlich verständigen, welche Mengen von Kohle, Koks oder Briketts für den Hausbrand, sowie für die Kleinbetriebe verfügbar sind, und zwar unter angemessener Berücksichtigung der den Kantonen zur Verfügung stehenden Mengen an Brennholz und Torf. Unter die Kleinbetriebe fallen landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Betriebe, deren Kohlenverbrauch durchschnittlich 5 Tonnen pro Monat nicht übersteigt.

Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß eine der jeweiligen Zuteilung von Kohle, Koks und Briketts und deren Anfall von Brennholz und Torf entsprechende, rationelle Verteilung der für Hausbrand und Kleinbetriebe zuge teilten Brennmaterialien gewährleistet ist.

Die Kantonsregierungen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Organisationen zu schaffen, welche die Verteilung sicherstellen. Sie sind ermächtigt, alle für die Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Vorschriften aufzustellen.

Art. 5. Die Kantonsregierungen werden ermächtigt, in dem ihnen zur Versorgung zugewiesenen Konsumentenkreis (Hausbrand und Kleinbetrieb) Brennmaterialvorräte zu beschlagnahmen und diese anderweitigen Ver-

brauchern zuzuweisen. Sie können die hierfür nötigen Erhebungen vornehmen.

Art. 6. Privatrechtliche Verträge oder Abmachungen, die den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses oder den auf Grund desselben erlassenen Vorschriften oder Weisungen des schweizer. Volkswirtschafts-Departements, der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft, der Organisationen (Art. 3, letztes Alinea), oder der Kantone entgegenstehen, sind nichtig.

Art. 7. Das schweizer. Volkswirtschafts-Departement wird den Kantonsregierungen im Verhältnis zu ihren Bezügen an deutschen Kohlen, Koks und Briketts diejenigen Beträge übermitteln, die ihm gemäß § 1 des deutsch-schweizerischen Abkommens über den Ausfuhrverkehr vom 15. Mai 1918, sowie gestützt auf Art. 3, Absatz 1, der Verfügung vom 29. Mai 1918 betreffend die Kohlenversorgung des Landes, zukommen.

Die Kantonsregierungen haben diese Beträge zur Herabsetzung des Verkaufspreises von Kohlen, Koks und Briketts für Hausbrand und Kleinbetriebe, einschließlich Gas zu Koch- und Heizzwecken, zu verwenden. Sie sorgen insbesondere dafür, daß für Notstandsberichtigte die Preisreduktion mindestens Fr. 60 pro Tonne ausmacht.

Art. 8. Die Kantonsregierungen haben im Hinblick auf Art. 4, 5 und 7 hiervor die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Sie können einen Teil der Befugnisse unter den nötigen schützenden Bestimmungen an die Gemeindebehörden übertragen. Die kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen sind der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizer. Volkswirtschafts-Departements mitzuteilen.

Art. 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des vorstehenden Bundesratsbeschlusses, sowie gegen die vom schweizer. Volkswirtschafts-Departement oder mit deren Genehmigung von den Organisationen (Art. 3, letztes Alinea) oder von den Kantonen aufgestellten Ausführungsbestimmungen und Einzelverfügungen oder die auf Grund dieser Vorschriften von einem hierzu ermächtigten Organ des Departements oder der Organisationen (Art. 3, letztes Alinea) erlassenen Reglemente und Weisungen, werden bestraft.

Ist die Übertretung vorsätzlich begangen, so besteht die Strafe in Geldbuße bis zu 20,000 Franken oder Gefängnis bis zu drei Monaten. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Jahrslängige Übertretungen werden mit Geldbuße bis auf 5000 Franken bestraft.

In beiden Fällen kann die Konfiskation der Ware verfügt werden.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Febr. 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 10. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Die kantonalen Behörden haben sämtliche in Anwendung der Strafbestimmungen dieses Beschlusses ergehenden Urteile und Entscheide nach Erlaß dem schweizerischen Volkswirtschafts-Departement bekanntzugeben.

Das schweizerische Volkswirtschafts-Departement ist berechtigt, Übertretungen, gestützt auf Art. 9 hiervor, in jedem einzelnen Übertretungsfalle und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen und Firmen mit Buße bis auf Fr. 20,000 zu bestrafen und damit die betreffenden Übertretungsfälle endgültig zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten kantonalen Behörden zur Bestrafung zu überweisen. Der Bußenentscheid des Departements ist ein endgültiger, er kann mit Konfiskation der Ware verbunden werden.

Das schweizerische Volkswirtschafts-Departement kann

den Tatbestand der einzelnen Übertretungsfälle von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Art. 11. Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. Aug. 1918 in Kraft und ersetzt den Bundesratsbeschluss vom 8. September 1917 betreffend die Kohlenversorgung des Landes mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche sich auf das Rechts-Verhältnis zwischen Kohlenzentrale A.-G. und deren Aktionäre beziehen.

Die vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 8. September 1917 erlassenen Verfügungen bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft.

Frühere Bundesratsbeschlüsse betreffend die Brennmaterial- und Holzversorgung des Landes, sowie die zu deren Ausführung vom schweizerischen Departement des Innern und vom schweizer. Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Verfügungen bleiben, sofern sie den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses nicht widersprechen, weiterhin in Kraft.

Art. 12. Das schweizer. Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt. Es ist ermächtigt, einzelne seiner Befugnisse der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft zu übertragen.

Baugenossenschaften.

(Korrespondenz.)

In Orten, wo Wohnungsnot herrscht oder in sicherer Aussicht ist, werden die Gemeinden zum Wohnungsbau angerufen. Es vergeht sozusagen kein Monat, daß man nicht in der Presse lesen kann, in dieser oder jener Schweizerstadt werden solche Maßnahmen gewünscht oder seien schon bis zur Kreditbewilligung vorgeschritten.

Vor acht bis zehn Jahren war der Genossenschaftsbau Trumpf. Namentlich die Eisenbahner traten dieser Frage näher und führten eine Reihe von Wohnkolonien aus, die dem Wanderer wie dem Fachmann auffallen, z. B. in Erstfeld, Olten, Romanshorn, St. Gallen, Rorschach, Basel und Luzern. Im allgemeinen glaubte man, auf diesem Wege der Wohnungsnot zu steuern; zum mindesten rechnete man mit verhältnismäßig billigen Mietzinsen, die dauernd nicht erhöht werden müssen. Zudem sollte das Haus als Eigenheim — wenn möglich als Einfamilienhaus — dem Mieter neben dem gesunden Aufenthalt, der Annehmlichkeit und Nützlichkeit von ansehnlichen Gartenanlagen, insbesondere den großen Vorteil bieten, daß es ihm gewissermaßen zu eigen gehört. Also rechnete er darauf, gewissermaßen Hausbesitzer zu werden, der nur die schönen Seiten dieses Standes genießen kann, ohne die Sorgen zu spüren.

Wenn man heute, nach mehreren Jahren, diese „Hausbesitzer“ fragt und sich nach den Mietzinsverhältnissen erkundigt, so lauten die Antworten nicht überall freudig und günstig. Schon vor dem Ausbruch des Krieges trat mancherorts Ueberfluß an Wohnungen auf; die Mietzinsen wurden gedrückt und in der Not, die Mieter zu verlieren, herabgesetzt, nur um nicht noch größere Verluste erleiden zu müssen. Bei Ausbruch des Krieges wurde das Verhältnis für die Hausbesitzer noch ungünstiger. In der Ostschweiz, wo die Industrie, namentlich die Stickereiindustrie und die mit ihr zusammenhängenden Nebenindustrien (Maschinenfabriken, Druckereien, Buchbindereien usw.), einen harten Stoß erlitt, fand eine erhebliche Abwanderung statt. Der Wohnungsüberfluß wurde noch vergrößert, die Mietzinsen gingen noch mehr herunter. Das war vorteilhaft für die Mieter, aber von größtem Nachteil für die Hausbesitzer und deren Gläubiger. Von diesen Aus-

fällen haben sich viele Hausbesitzer und Gläubiger selbst bis heute noch nicht erholt, wenn auch die Mietzinsen mittlerweile wieder etwas anzogen, ohne daß die früheren Ansätze wieder erreicht wurden.

Von diesem Loz der Hausbesitzer sind auch die Eisenbahner-Baugenossenschaften nicht verschont geblieben. Statt mit den Mietzinsen hinunter zu gehen bei Kriegsausbruch, erlaubte ihnen die Geschäftslage im allgemeinen höchstens, den Zins nicht erhöhen zu müssen, weil eben die Genossenschaft sich selbst erhalten und kaufmännisch richtig rechnen, die aufgenommenen Gelder mindestens zum alten Ansatz verzinsen muß. Vom allgemeinen Standpunkt aus ist das begreiflich; aber die Baugenossenschaften kamen damit nicht auf ihre Erwartungen. Dazu kommt, daß der Zinsfuß eher in die Höhe ging oder daß eine Erhöhung fast sicher zu erwarten ist. Endlich darf man nicht vergessen, daß neue Häuser weniger Unterhalt brauchen als alte, ganz abgesehen davon, daß heute diese Arbeiten an und für sich das anderthalb- bis zweifache des früheren Preises kosten.

Diese Verhältnisse spiegeln sich deutlich in den letztjährigen Rechnungen und Berichten der Eisenbahner-Baugenossenschaften St. Gallen und Rorschach.

Die Eisenbahner-Baugenossenschaft St. Gallen-Schoorenhalde hatte im Jahre 1917 einen Betriebsrückschlag von annähernd Fr. 10,000, wodurch der vom letzten Jahre übernommene Passivsaldo von Fr. 27,000 auf Fr. 36,579 erhöht wird. Ganz ungünstig beeinflusst wurde das Betriebsergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres durch die Mindereinnahmen von Mietzinsen. Durch Leerstehen von Wohnungen und notwendig gewordenen Mietzinsreduktionen ist ein Ausfall von über Fr. 7700.— entstanden.

Die Einzahlungen auf Anleihkapital betragen Ende 1916 Fr. 148,633.75; bis Ende 1917 sind diese angewachsen auf Fr. 157,842.95.

Die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt sind infolge des Krieges speziell auf dem Platze St. Gallen keine günstigen. Die seit Kriegsausbruch in St. Gallen erfolgte Abwanderung von rund 6000 Personen und die damit zusammenhängende Leerstellung von über 600 Wohnungen macht sich auch in der Eisenbahner-Kolonie geltend. Dabei haben die im Berichtsjahr erfolgten Personalverfetzungen, zum Teil verursacht durch den Uebergang der Bodensee-Toggenburgbahn in Eigenbetrieb, wesentlich zur Erhöhung des Mieterwechsels beigetragen.

„Immer fühlbarer“ — so heißt es im Bericht — „tritt der Ernst der Zeit auch an unser junges Unternehmen heran, und der Mahnruf an unsere Genossenschaftler: Zusammenhalten! durchhalten! hatte wohl nie

E. Beck

Pieterlen bei Biel-Bienne

Telephon Telephon
Telegramm-Adresse:

PAPPBECK PIETERLEN.

empfiehlt seine Fabrikate in: 3066

**Isolierplatten, Isolierteppiche
Korkplatten und sämtliche Teer- und
Asphalt-Produkte.**

Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester
Qualität, zu billigsten Preisen.
Carbolineum. Falzbaupappen.